



### Inhaltsverzeichnis

- [Ökosoziale Steuerreform 2022 im Nationalrat beschlossen – "Heizkesseltausch" und thermische Sanierung von Gebäuden gefördert](#)
- [Öffi-Ticket steuerlich begünstigt – arbeitgebende Instanz übernimmt die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel](#)
- [Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2022](#)
- [Wichtige Änderungen im Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht](#)
- [NoVA-Übergangsregelung verlängert](#)

## ÖKOSOZIALE STEUERREFORM 2022 IM NATIONALRAT BESCHLOSSEN –

## "HEIZKESSELTAUSCH" UND THERMISCHE SANIERUNG VON GEBÄUDEN GEFÖRDERT

Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform 2022 soll auch der Umstieg von fossilen Brennstoffen auf klimafreundliche Systeme gefördert werden. Dies bedeutet, dass auf Ebene von Privatpersonen der Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System (so genannter "Heizkesseltausch"), wie zB Fernwärme, gefördert wird. Darüber hinaus wird auch die thermische Sanierung von Gebäuden mittels steuerlicher Geltendmachung in Form von Pauschalbeträgen als Sonderausgaben begünstigt.

Grundsätzlich können für einen Zeitraum von fünf Jahren 800 € pro Jahr für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Ein Heizkesseltausch wird mit 400 € pro Jahr (wiederum als Sonderausgaben) gefördert. Die Herleitung dieser Beträge ist etwas komplexer – so sind die Ausgaben für den Heizkesseltausch bzw für die Gebäudesanierung um die vom Bund ausbezahlte Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz zu kürzen und müssen dann immer noch mehr als 4.000 € für die thermische Sanierung von Gebäuden bzw mehr als 2.000 € für den Heizkesseltausch ausmachen. De facto kann aber pro Kalenderjahr nur ein Pauschbetrag als Sonderausgabe abgesetzt werden, wobei vorrangig die 800 € für die Gebäudesanierung steuerlich geltend gemacht werden. Wenn allerdings

innerhalb der fünf Kalenderjahre weitere solche begünstigten Ausgaben getätigt werden, kann der Pauschbetrag auf insgesamt 10 Kalenderjahre verlängert berücksichtigt werden. Gegebenenfalls kann der Pauschbetrag zwar nicht ab dem Jahr der Auszahlung der Förderung steuerlich geltend gemacht werden, jedoch ab dem 6. Jahr in Form von 800 € für die thermische Gebäudesanierung bzw. iHv 400 € für den Heizkesseltausch.

Zeitlich und administrativ betrachtet muss für die Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen nach dem 30. Juni 2022 eine Förderung des Bundes ausbezahlt worden sein, wobei das Förderansuchen nach dem 31. März 2022 eingebracht werden muss. Die pauschalen Sonderausgaben werden automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt, da die Förderstelle die entsprechenden Informationen an die Finanzverwaltung übermittelt.

## ÖFFI-TICKET STEUERLICH BEGÜNSTIGT – ARBEITGEBENDE INSTANZ ÜBERNIMMT DIE KOSTEN FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

"Klimaticket" sowie "Jobticket" haben in letzter Zeit vermehrt für Schlagzeilen gesorgt. Zusammengefasst unter "Öffi-Ticket" können

Arbeitgebende unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitnehmenden solche Tickets seit 1. Juli 2021 steuerfrei zur Verfügung stellen bzw die entsprechenden Kosten steuerfrei ersetzen. Das Klimaticket (Österreich) ermöglicht es beispielsweise, ein Jahr lang alle Linienverkehre (dh öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehre und Verkehrsverbünde) in einem bestimmten Gebiet zu nutzen und soll auch dazu beitragen, dass Österreich das Pariser Klimaziel erreicht. Dabei kann zwischen regional, überregional und österreichweit unterschieden werden – touristische Angebote sind jedoch ausgeschlossen.

Das BMF hat Antworten zu wichtigen Fragen rund um dieses Thema (FAQ) zusammengefasst. Ausgangspunkt ist, dass jede Wochen-, Monats- oder Jahreskarte als Öffi-Ticket zu behandeln ist, sofern sie am Wohn- oder Arbeitsort der Arbeitnehmenden gültig ist. Das Kriterium der Gültigkeit des Tickets am Wohn- oder Arbeitsort ist wesentlich und zieht sich durch viele mögliche Fragen. So ist es den FAQ folgend auch denkbar, dass Arbeitgebende nur einen Teil der Kosten des Öffi-Tickets übernehmen – typischerweise für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – und die Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für das gesamte Bundesland gilt. Voraussetzung für diese Teilübernahme der Kosten ist, dass die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Sofern die Arbeitnehmenden bereits eine Jahreskarte haben, gilt die Begünstigung erst ab der Verlängerung der Jahreskarte. Das ist selbst dann der Fall, wenn Arbeitgebende die Kosten mit 1. Juli 2021 übernommen haben, aber die Karte erst zu einem späteren Zeitpunkt verlängert wird. Erst ab dem Zeitpunkt der Verlängerung sind die Zahlungen der Arbeitgebenden an die Arbeitnehmenden steuerfrei. Dies führt auch dazu, dass nicht zwingend jede Karte mit 1. Juli 2021 neu gekauft werden musste. Die Anforderungen an die steuerliche Begünstigung gelten gleichwohl für die Verlängerung des Gültigkeitszeitraums von Tickets, wie zB von Jahreskarten, nach dem 30. Juni 2021.

Die FAQ führen darüber hinaus aus, dass die Übernahme der Kosten durch Arbeitgebende für den Kauf einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte auch dann begünstigt sind, wenn die Karte nur am Wohnort, aber nicht am Arbeitsort der Arbeitnehmenden gültig ist. Aus administrativer Sicht betrachtet ist es möglich, dass der Zuschuss bzw Beitrag der Arbeitgebenden zum Öffi-Ticket auch monatlich mit der Gehaltsauszahlung an die Arbeitnehmenden bezahlt wird. Eine Voraussetzung dafür ist, dass Arbeitnehmende die Rechnung über den Kauf des Tickets der arbeitgebenden Instanz vorlegt (Arbeitgebende müssen eine Kopie der Karte oder der Rechnung des Verkehrsunternehmens zum Lohnkonto geben).

Schließlich ist auch der Zusammenhang zwischen dem begünstigten Öffi-Ticket und der Geltendmachung des Pendlerpauschales zu beachten. Die FAQ bringen klar zum Ausdruck, dass nur für jene Wegstrecke ein Pendlerpauschale beantragt werden kann, welche nicht von dem Geltungsbereich der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte umfasst ist. Ähnlich gelagert ist die Sachlage mit Dienstreisen. So kann das begünstigte Öffi-Ticket zwar auch für Dienstreisen verwendet werden – es dürfen jedoch von Arbeitgebenden keine zusätzlichen Fahrtkostensätze für die von dem Öffi-Ticket umfassten Strecken geleistet werden.

## MELDEPFLICHT BESTIMMTER VORJAHRESZAHLUNGEN BIS 28.2.2022

Bis spätestens Ende Februar 2022 müssen bestimmte Zahlungen, welche im Jahr 2021 getätigt wurden, elektronisch gemeldet werden. Dies betrifft etwa Zahlungen an natürliche Personen außerhalb eines Dienstverhältnisses, wenn diese Personen beispielsweise als Aufsichtsrätin bzw -rat, Stiftungsvorständin bzw -vorstand, selbständige Vortragende, Versicherungsvertreter:innen usw tätig waren. Eine solche Meldung gem § 109a EStG – analog zu einem Lohnzettel bei Angestellten – muss Name, Anschrift sowie Versicherungsnummer bzw Steuernummer der Empfänger:innen enthalten und kann über Statistik Austria oder über [www.elda.at](http://www.elda.at) (nicht aber FinanzOnline) vorgenommen werden. Auf eine Meldung kann

unter gewissen Betragsgrenzen verzichtet werden.

Bestimmte ins Ausland getätigte Zahlungen im Jahr 2021 sind ebenso elektronisch zu melden (gem § 109b EStG). Es handelt sich dabei grundsätzlich um Zahlungen für in Österreich ausgeübte selbständige Arbeit iSd § 22 EStG, außerdem um Zahlungen für bestimmte Vermittlungsleistungen sowie bei kaufmännischer und technischer Beratung im Inland. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die steuerliche Erfassung von Zahlungen, wobei es irrelevant ist, ob die Zahlung an beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige erfolgte oder sogar durch ein DBA freigestellt wurde. Aus weiteren Grenzen und Besonderheiten der Mitteilungspflicht von Auslandszahlungen (zB besteht keine Mitteilungspflicht für Zahlungen von unter 100.000 € an ausländische Leistungserbringende) ist hervorzuheben, dass bei vorsätzlich unterlassener Meldung gem § 109b EStG eine Finanzordnungswidrigkeit vorliegt, die bis zu einer Geldstrafe iHv 20.000 € führen kann. Im Falle der Meldungsverpflichtung nach § 109a EStG und § 109b EStG ist nur eine einzige Meldung gem § 109b EStG zu übermitteln.

## WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM SOZIALVERSICHERUNGS- UND LOHNSTEUERRECHT

### Frühstarterbonus statt Hacklerregelung

Die Hacklerregelung (Personen mit mindestens 540 Beitragsmonaten – dies entspricht 45 Jahren – wurde ein abschlagsfreier (Früh-)Pensions-eintritt eingeräumt) ist 2021 ausgelaufen. Seit 2022 gilt der so genannte Frühstarterbonus. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa mindestens 300 Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit, davon mindestens 12 vor Vollendung des 20. Lebensjahres, wird für jeden bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres erworbenen Erwerbstätigkeitsmonat ein Zuschlag zur Alters- bzw Invaliditätspension von 1 € gewährt (insgesamt maximal 60 €).

## Unfälle im Homeoffice fallen unter die Unfallversicherung

Im Lichte der jüngsten Rechtsprechung fallen auch Unfälle, die sich an überwiegend privat genutzten Orten ereignen, in den Schutzbereich der Unfallversicherung, wenn die zum Unfall führende Handlung auf die berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Dies ist gerade in Pandemiezeiten und dem damit einhergehenden häufigen Arbeiten im Homeoffice zu begrüßen.

## Phase 5 der COVID-19-Kurzarbeit

Die Phase 5 der Kurzarbeit sieht bekanntermaßen auch ein Modell ohne Abschlag vor, welches besonders von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen unterstützen soll. Mit dem Lockdown im November und Dezember 2021 zusammenhängend gab es ein paar bedeutsame Adaptierungen dieser Art des Kurzarbeitsmodells. Wichtig ist, dass dieses Modell bis maximal Ende März 2022 in Anspruch genommen werden kann. Neben dem Entfall der Steuerberaterbestätigung für betroffene Unternehmen besteht eine administrative Erleichterung auch darin, dass keine verpflichtende AMS-Beratung in Anspruch genommen werden muss (diese gilt für Unternehmen, welche Phase 4 der Kurzarbeit nicht beansprucht haben, bei Beantragung der Kurzarbeit bis Ende Jänner 2022). Überdies sind diese Unternehmen von der Ausbildungsverpflichtung für Lehrlinge für den Zeitraum der Lockdown-Monate (November und Dezember 2021) befreit.

## Phase 6 der Sonderbetreuungszeit

Eltern können unter grundsätzlich gleichen Voraussetzungen wie bisher, weitere 3 Wochen im Zeitraum zwischen 1.1.2022 und 31.3.2022

als Sonderbetreuungszeit in Anspruch nehmen. Theoretisch denkbar ist sogar, dass in Abhängigkeit von der COVID-19-Gesamtsituation das Enddatum für Phase 6 der Sonderbetreuungszeit bis 8. Juli 2022 hinausgeschoben wird.

# NOVA-ÜBERGANGSREGELUNG VERLÄNGERT

Wenngleich die Neuregelung der NoVA bereits mit 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist – es ist hier im Zeichen der Ökologisierung zu **Erhöhungen** gekommen – wurde die **NoVA-Übergangsregelung bis Mai 2022 verlängert**. Die Übergangsregelung führt zu einer **Ausnahme** von der neuen, erhöhten NoVA und ist erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen ein **Kaufvertrag** über ein Kfz vor dem **1. Juni 2021** abgeschlossen wurde, die **Lieferung** aber erst **nach dem 1. Juli 2021**, jedoch **vor dem 1. November 2021** erfolgt ist. Auf solche Lieferungen war demnach noch die früher geltende (günstigere) Rechtslage anzuwenden.

Die nunmehrige Fristerstreckung ist auf COVID-19-bedingte Liefereschwierigkeiten und Engpässe in der Halbleiterproduktion zurückzuführen und führt de facto zu erheblichen Verzögerungen in den Lieferketten der Automobilindustrie. Die Wartezeiten für die Auslieferung von Kfz können sich derzeit um viele Monate verlängern, weshalb Rechtssicherheit geschaffen und ein möglichst reibungsloser Übergang zur neuen Rechtslage ermöglicht werden soll.

Ende 2021 wurde daher diese Übergangsfrist von 1. November 2021 auf 1. Mai 2022 erstreckt. Durch die Ausweitung der Lieferfrist auf 1. Mai 2022 sollen langwierige Diskussionen und auch eine spürbar höhere finanzielle Belastung durch die Neuregelung der NoVA vermieden werden.



Impressum:

RSM Austria Steuerberatung GmbH

RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM Austria Consulting GmbH

RSM Austria Immobilien GmbH

RSM Austria Business Process Improvement Steuerberatung GmbH

Tegethoffstraße 7 | 1010 Wien

T +43 (1) 505 63 63

F +43 (1) 505 63 63 63

[contact@rsm.at](mailto:contact@rsm.at)

[www.rsm.at](http://www.rsm.at)

RSM Austria Steuerberatung GmbH, RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Consulting GmbH, RSM Austria Immobilien GmbH and RSM Austria Business Process Improvement Steuerberatung GmbH are members of the RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Canon Street, London, EC4N 6JJ.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

This email is only intended for the person(s) to whom it is addressed and may contain confidential information. Unless stated to the contrary, any opinions or comments are personal to the writer and do not represent the official view of the company. If you have received this email in error, please notify the company immediately by reply email and then delete this message irretrievably from your system. Please do not copy this email or use it for any purposes or disclose its contents to any other person.